

Direktion für Völkerrecht DV  
Sektion Humanitäres Völkerrecht  
Frau Sandra Lendenmann  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Per Mail: [sandra.lendenmann@eda.admin.ch](mailto:sandra.lendenmann@eda.admin.ch)

Basel, 28. April 2011  
A.46.2/PBA/IRO

**Stellungnahme zum Auszug aus Entwurf zur Botschaft zur Ratifikation des Streumunitionsübereinkommens, Stand 13.4.2011**

Sehr geehrte Frau Lendemann

Für die Möglichkeit zum Teilentwurf zur Botschaft zur Ratifikation des Streumunitionsübereinkommens Stellung nehmen zu können, danken wir sehr. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Finanzierung in einem eigenen Tatbestand geregelt werden soll und damit eine klare Abgrenzung von anderen Formen der "Förderung" erfolgt.

Es wird erreicht, dass nicht mehr zwischen den unklaren Begriffen "direkte und indirekte Finanzierung" unterschieden werden muss. Dennoch lässt sich festhalten, dass u.E. dadurch eine Ausweitung des Finanzierungsverbotes vorgenommen wird. Wie der Botschaft zu entnehmen ist, wird analog zu den internationalen Entwicklungen auch die indirekte Finanzierung einbezogen.

Die gänzliche Aufgabe der früher vom Bundesrat vertretenen Beschränkung der verbotenen Tätigkeit auf die „direkte“ Finanzierung könnte aufgrund der damit einhergehenden Unsicherheiten Auswirkungen bspw. auf die Vermögensverwaltung und das Asset Management vom Gebiet der Schweiz aus / durch schweizerische Finanzdienstleister bzw. entsprechende Konzerne haben und damit den hiesigen Finanzplatz ohne Not gegenüber anderen Marktteilnehmern benachteiligen.

Aus diesem Grunde ist unserer Ansicht nach eine Beschränkung auf die **direkte Finanzierung nach wie vor vorzuziehen**. Falls dies ungeachtet der damit einhergehenden Risiken und Unwägbarkeiten nicht erwünscht sein sollte, wären in jedem Fall ausdrückliche Präzisierungen im Gesetzeswortlaut und vor allem auch in der Botschaft vorzunehmen. Denn obwohl bisher vermutet werden konnte, dass bspw. Beteiligungen an Waffenproduzenten, die Bestandteile produzieren, welche für Streumunition verwendet werden können, nicht unter das Finanzierungsverbot fallen, scheint diese Vermutung mit dem Art. 8ter nun unklar zu sein.

Schliesslich bleibt zu bemerken, dass auch nach dem Verständnis der Lehre Art. 102 StGB und Art. 6 VStrR mit den entsprechenden Konsequenzen - auch unter Einbezug

der Fahrlässigkeit - direkt anwendbar sind und nicht nur wie in Fussnote 8 des Botschaftsentwurf festgehalten wird „in Anlehnung“ zu verstehen sind.

Zu einzelnen Ausführungen im Botschaftsentwurf erlauben wir uns folgende Bemerkungen anzubringen:

§ Abschnitt 1.1.4. lit. d): Im Abschnitt zur Täterschaft gibt es Unklarheiten bezüglich der Tragweite bei mehrstufigen Verhältnissen. Konkret bleibt unklar, ob das Finanzierungsverbot von neu Art. 8ter auch auf eine Muttergesellschaft Anwendung findet, wenn deren Tochtergesellschaft gegen das KMG verstösst (dies insbesondere relevant für Mischkonzerne und grosse Konglomerate, wo eine Tochterfirma u.a. in Widerhandlungen gemäss KMG involviert ist). Gleiches gilt für Geschäftsbeziehungen mit einem Minderheitseigner eines Unternehmens, welches entsprechende Widerhandlungen vornimmt. Eine entsprechende Klärung in der Botschaft wäre begrüssenswert.

§ Abschnitt 1.1.4. lit. f): Der Abschnitt ist ambivalent formuliert, da einerseits "grundsätzlich jede Finanzierung" (direkt und indirekt) als Tatbestand erfasst wird, andererseits ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bspw. die "Prüfung, ob in ausländischen Aktien angelegtes Geld nicht der Finanzierung einer der nach dem KMG verbotenen Tätigkeiten dient, in vielen Fällen kaum mehr mit vernünftigem Aufwand zu bewerkstelligen" ist. Insbesondere folgender Satz in Abschnitt 1.1.4. lit. f) (i) ist in der Formulierung sehr breit und daher mit Umsetzungsanforderungen von nicht abschätzbarer Tragweite verbunden: "Privaten und Unternehmen wird damit untersagt, wissentlich und willentlich direkt oder indirekt in Unternehmen zu investieren [...]". Es ist kaum vorstellbar, dass eine Bank beispielsweise keine Exchange Traded Funds oder andere passive Produkte mehr anbieten soll, da diese möglicherweise Wertschriften solcher Unternehmen beinhalten.

Wir schlagen vor, entweder den neu zu schaffenden Artikel 8ter entsprechend zu präzisieren oder den entsprechenden Text in Abschnitt 1.1.4. lit. f) so abzuändern, dass Klarheit bezüglich Tragweite des Tatbestandes herrscht und die Bestimmungen mit vernünftigem Aufwand durch Finanzintermediäre eingehalten werden können. In jedem Fall müsste ausdrücklich festgehalten werden, dass Transaktionen mit bzw. Investitionen in Mutter- bzw. Konzerngesellschaften oder anderweitig Beteiligte von in diesem Abschnitt erwähnten Unternehmen oder mit diesen zusammenarbeitenden Akteuren (z.B. Finanzintermediären, Pensionskassen, aber auch anderen Dienstleistern) oder anderweitige Finanzdienstleistungen für solche Unternehmen oder ihre Mitarbeiter und Investitionen und Finanztransaktionen durch solche Unternehmen (bzw. Rückflüsse aus solchen Investitionen und Finanztransaktionen) den Tatbestand nicht erfüllen - zumindest so lange nicht unzweifelhaft feststeht, dass entsprechende Gelder jeweils konkret und spezifisch für eine verbotene Aktivität verwendet werden. .

§ Abschnitt 1.1.4. lit. f) (ii): Der Absatz spricht verbotene Waffen bzw. deren wichtigste Bestandteile an, und zählt auch Beispiele für solche Kernbestandteile (bspw. Sprengstoff, Kanister, Zündmechanismus) auf. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Liste der in der Botschaft erwähnten Kernbestandteile nicht abschliessend ist, wäre es im Sinne der Umsetzungssicherheit begrüssenswert, eine umfassende Liste der betroffenen Bestandteile an geeigneter Stelle zu publizieren.

§ Abschnitt 1.1.4. lit. g): Nach Rücksprache mit unseren Mitgliedern können wir festhalten, dass wir gerne bereits sind, im Rahmen unserer Möglichkeiten an der Entwicklung "griffiger Kriterien" zur effektiven Umsetzung des Verbots beizutragen. Es ist jedoch nicht klar, was konkret unter der Erfassung "sämtliche(r) Formen der strafbaren Unterstützung von Streumunition durch den Finanzmarkt" verstanden wird. Eine Präzisierung des Abschnitts ist aus unserer Sicht unabdingbar.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Pascal Baumgartner